

Betreff:

**Neufassung der Abwasserbeitragsatzung**

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bauausschuss	19.03.2013	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	10.04.2013	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	23.04.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Bauausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderats:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der „Abwasserbeitragsatzung“.*

## **Begründung:**

### **1. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Der Abwasserbeitrag ist in der derzeit gültigen „Satzung über den Abwasserbeitrag der Stadt Heidelberg vom 5. Dezember 2002“ geregelt. Ihm liegt die Globalberechnung aus dem Jahr 1995 zu Grunde. Mit der Beschlussvorlage Nr. 0067/2013/BV hat der Gemeinderat nun die neue Globalberechnung (März 2013) für den Planungszeitraum bis 2025 und einen neuen einheitlichen Abwasserbeitrag für die Gesamtstadt festgesetzt und beschlossen. Zur Umsetzung der neuen Globalberechnung wird eine Satzungsänderung notwendig, die angesichts der Änderung der wesentlichen Grundlagen des Beitrages als Neufassung der gesamten Satzung ausgestaltet ist.

### **2. Satzungsbeurteilung im Einzelnen**

Die neue Satzung beruht in wesentlichen Teilen auf dem Satzungsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg und wird wie folgt erläutert:

Die Satzung enthält in § 1 AbwBS den Erhebungsgrundsatz, nach dem von der Möglichkeit zur Beitragserhebung für die teilweise Deckung der Kosten für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau der Abwasserversorgungseinrichtungen in Heidelberg Gebrauch gemacht wird (vgl. § 20 Absatz 1 KAG). Die Abwasserversorgung beitragsfrei zu lassen, wäre angesichts der immensen Kosten nicht mit dem Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen (§ 78 Absatz 2 GemO) vereinbar.

Für den Beitrag wird an die Grundstücke mit einer Anschlussmöglichkeit an die Abwasserversorgung angeknüpft (§ 2 AbwBS) und dazu passend sind nach § 3 AbwBS die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten die Beitragsschuldner. Das ergibt sich aus § 21 Absatz 1 und 2 KAG. Dabei wird auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides abgestellt. Von der Möglichkeit, auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld abzustellen, soll kein Gebrauch gemacht werden. Die übrigen Regelungen zum Wohnungs- und Teileigentum und zur gesamtschuldnerischen Haftung zeichnen die gesetzlichen Vorgaben in § 21 KAG nach.

In § 4 AbwBS wird der Beitragsmaßstab geregelt (Summe aus Grundstücks- und Geschossfläche), der für die Grundstücksfläche in § 5 AbwBS und für die Geschossfläche in den §§ 6 bis 9 AbwBS näher ausgeformt wird. Inhaltlich wird hierzu auf die Begründung zur beschlossenen neuen Globalberechnung (März 2013) verwiesen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 0067/2013/BV). Wesentlich neu ist hier, dass beim Umrechnungsfaktor nach der Gebietsart und der Art der Festsetzung im Bebauungsplan differenziert wird (vgl. § 7 AbwBS).

§ 10 AbwBS regelt die durch § 29 Absatz 3 KAG den Gemeinden eröffnete Möglichkeit zur Nachveranlagung. Sie soll gelten, damit auch spätere Änderungen, die zu einem weiteren Vorteil führen, beitragsmäßig erfasst werden können. Spätere Vorteile sind nachträgliche Änderungen der baulichen Anlagen, welche die Nutzbarkeit des Grundstücks erhöhen. Die damit verbundene Durchbrechung des Grundsatzes der Einmaligkeit des Beitrages nach § 20 KAG zu Lasten der Beitragspflichtigen wird im Interesse einer möglichst umfassenden Beitragserhebung für hinnehmbar erachtet.

§ 11 AbwBS enthält den neuen Beitragssatz in Höhe von 3,55 Euro. Hinsichtlich der Höhe wird auf die beschlossene Globalberechnung (März 2013) verwiesen (s. o.).

§ 12 WVBS befasst sich mit dem Entstehen der Beitragsschuld. Die Regelung zeichnet die gesetzlichen Vorgaben in § 32 KAG nach und basiert auf den darin enthaltenen rechtlichen Möglichkeiten.

Die Vorauszahlungspflicht in § 13 Absatz 1 AbwBS stützt sich auf § 25 KAG. Die Höhe der Vorauszahlung von 80% des voraussichtlichen Beitrags wird als angemessen erachtet, da sie deutlich genug unter der vollen Höhe liegt. Mit einem Abschlag von 20% wird dem Interesse der Beitragspflichtigen daran, keine überhöhten Beträge im Voraus zahlen zu müssen, ausreichend Rechnung getragen.

Die Fälligkeitsregelung in § 13 Absatz 2 AbwBS greift die vom Gemeindetag empfohlene Frist auf. Danach wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Diese allgemein übliche Zahlungsfrist soll auch in Heidelberg gelten. Den Beitragsschuldnern wird damit ausreichend Zeit für die Veranlassung der Zahlung gewährt, ohne dass die Stadt zu lange auf die offene Beitragsschuld warten muss.

Nach § 14 AbwBS kann der Abwasserbeitrag schon vor seiner Entstehung abgelöst werden. Die Ablösung ist in § 26 KAG gesetzlich normiert. Sie kann in Fällen relevant werden, in denen die Höhe des Beitrags schon vor seiner Entstehung absehbar ist und im Einvernehmen mit dem Schuldner vorab bezahlt werden soll. Die Berechnung des Beitrages erfolgt auch in diesem Fall nach den Vorgaben der Satzung, insbesondere ist die Festsetzung eines niedrigeren Beitrags im Wege der Ablösung nicht möglich.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -      Ziel/e:  
(Codierung) berührt:  
keine

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner

### **Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Abwasserbeitragsatzung (Neufassung)